

## Satzung zur Änderung der Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 der Technischen Hochschule Aschaffenburg

vom 11. November 2020

Aufgrund von Art.13 Abs.1 Satz 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschule (RaPO) vom 17.0ktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2010 (GVBI S. 688) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## § 1 Änderungen

Die Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 24. April 2020 wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
  - "(4) <sup>1</sup>Tritt der Mechanismus des § 2 Abs. 9 Satz 1 in Kraft, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann unabhängig vom Mechanismus des § 2 Abs. 9 Satz 1 Beginn und Ende des Prüfungszeitraums festlegen."
- (2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach "im Sommersemester" ergänzt: "und im Wintersemester"
- (3) § 2 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:
  - "(9) ¹Stellt die erweiterte Hochschulleitung im Laufe des Wintersemesters 2020/2021 aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie-Situation durch Beschluss fest, dass der Prüfungsregelbetrieb nicht uneingeschränkt stattfinden kann, können die Prüfungskommissionen für das Wintersemester 2020/2021 auf Vorschlag der Prüfer Art und Umfang der Prüfungsleistungen abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher festlegen. ²In diesem Falle gelten § 2 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 sowie § 2 Abs. 5, 7 entsprechend. ³Im Falle der Durchführung digitaler Fernprüfungen sind die Vorgaben der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern vom 16.09.2020 zu beachten."
- (4) § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
  - "(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten für das Wintersemester 2020/2021 entsprechend, sofern der Mechanismus des § 2 Abs. 9 Satz 1 in Kraft tritt. <sup>2</sup>Die Regelungen zum freien Prüfungsversuch gelten in diesem Falle unabhängig davon, ob die Prüfungskommissionen Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbücher festlegen."

## § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt am 14. März 2021 außer Kraft.